

GR_GERICHTE PVG 2013 13 vom 13. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2013_13

FR: GR_GERICHTE PVG 2013 13 du 13 février 2026

IT: GR_GERICHTE PVG 2013 13 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 3

b) Gemäss Art. 3 Abs. 1 ELG sind Bestandteile der Ergänzungsleistungen die jährliche Ergänzungsleistung (lit. a) und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (lit. b). Die jährliche Ergänzungsleistung ist eine Geldleistung (Art. 15 ATSG), die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten eine Sachleistung (Art. 14 ATSG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Was zu den anerkannten Ausgaben gezählt wird, ist in Art. 10 ELG geregelt, was zu den anrechenbaren Einnahmen in Art. 11 ELG. 13

6/13 Sozialversicherung PVG 2013 105 Nicht bestritten sind vorliegend die anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 11 ELG sowie bei den anerkannten Ausgaben, soweit dies aus den Behauptungen der Beschwerdeführerinnen überhaupt erkennbar ist, die «Prämienverbilligung Krankenversicherung» und der «Lebensbedarf für Nichtheimbewohner». Strittig blieben hingegen die Anrechnung der Wohnkosten und die Frage, ob Mehrkosten für den Aufenthalt bei Dritten berücksichtigt werden dürfen oder nicht. c) Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG werden der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten als Ausgaben anerkannt. Dabei beläuft sich der jährliche Höchstbetrag bei alleinstehenden Personen auf Fr. 13 200.– (Ziff. 1). Gemäss Art. 16c ELV ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen, wenn Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt werden, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind (Abs. 1). Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen (Abs. 2). Für die Nebenkosten lässt Art. 16a ELV bei Personen, die eine ihnen gehörende Liegenschaft bewohnen oder eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht daran haben, eine Pauschale in Höhe von Fr. 1680.– pro Jahr zu (Abs. 1 bis 3). In den Rz 3143.03, 3143.06 und 3231.03 der WEL 2012 werden unter anderem die Bestimmungen zu den anrechenbaren Wohnkosten bestätigt und präzisiert. Demnach wird ein Kind, das mit mindestens einem Pflegeeltern teil lebt, als in häuslicher Gemeinschaft lebend betrachtet (WEL 2012, Rz 3143.03). Als Mietzins darf in diesem Fall höchstens das Maximum für Alleinstehende berücksichtigt werden (Rz 3143.06 der WEL 2012). Dasselbe gilt bei Kindern, die in einer Pflege- oder Grossfamilie leben, die nicht als Heim anerkannt ist (Rz 3143.06 der WEL 2012). Unter dem Titel «Mietkosten» (Rz 3.2.3), also nicht spezifisch auf Kinder bezogen, bestimmt die Rz 3231.03 der WEL 2012, dass für den Fall, dass mehrere Personen in einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus wohnen, der Mietzins zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen, die in der fraglichen Wohnung leben, aufzuteilen ist (auch Rz 3023 1/98 der WEL 2010). Gemäss den Fallnotizen aus dem Jahr 2005 ging die AHV-Ausgleichskasse bei der Berechnung der Bruttomiete vom damaligen Pflegegeld von Fr. 16 200.– (Fr. 1350.– x 12) aus (AHV-act. 50) und setzte 1/3 davon, nämlich Fr.

5400.00 unter der Position «Bruttomiete» ein (AHV-act. 49). Diese Berechnung entspricht Rz 3022 1/98 der WEL 2010, wonach bei entgeltlichem Aufenthalt bei Dritten, ausgenommen nahe Verwandte und Heime, ein Drittel der

6/13 Sozialversicherung PVG 2013 106 Pensionskosten als Mietzins (inkl. Nebenkosten) berücksichtigt werden kann, wenn der auf die Miete entfallende Kostenanteil nicht bekannt ist. Die fragliche Position «Bruttomiete» mit Fr. 5400.– blieb bis Februar 2011 (AHV-act. 24) unverändert. Im März 2011 korrigierte die AHV-Ausgleichskasse den Betrag für die Bruttomiete auf Fr. 7116.– (AHV-act. 22). Dieser Betrag und ein entsprechendes Pflegegeld von Fr. 21 348.–, zusammengesetzt aus Fr. 16 200.– [Fr. 1350.– x 12] + Fr. 5148.–, erscheint im Pflegevertrag von Februar/März 2009 (AHV-act. 23, S. 4 unten), jedoch ohne weitere Angabe dazu, wozu die Berechnung dient und wofür der Betrag von Fr. 5148.– steht. Im März 2012 korrigierte die AHV-Ausgleichskasse die Position «Bruttomiete» nochmals (AHV-act. 10), nämlich auf Fr. 5016.–. Den Fallnotizen der AHV-Ausgleichskasse vom 9. Mai 2012 (AHV-act. 5) kann entnommen werden, dass sie dabei vom Mietwert der von der Pflegefamilie bewohnten Liegenschaft von Fr. 23 400.– ausging (AHV-act. 12), gestützt auf Art. 16a Abs. 3 ELV den Pauschalbetrag von Fr. 1680.– für die Nebenkosten berücksichtigte und den Gesamtbetrag von Fr. 25080.– durch fünf teilte (ergibt je Fr. 5016.–), da im Haushalt der Pflegefamilie fünf Personen leben. Die AHV-Ausgleichskasse ist insofern korrekt vorgegangen, als sie auf den im Januar 2012 neu abgeschlossenen Pflegevertrag abstellte (AHV-act. 15). Mangels Differenzierung im Pflegevertrag verlangte sie erstmals weitere Unterlagen zu den Wohnkosten der Pflegefamilie und ging bei deren Berechnung neu vom Eigenmietwert der im Eigentum der Pflegeeltern stehenden Liegenschaft aus. Ob dieses Vorgehen richtig ist, ist zu prüfen. Der Eigenmietwert wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann eingesetzt, wenn die anspruchsberechtigte Person selbst Eigentümerin einer Liegenschaft ist (BGE 126 V 252). In einer solchen Konstellation sind auf der Ausgabenseite auch die Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft abzuziehen (Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG). Auf der Einnahmenseite ist unter dem Titel «Einnahmen aus unbeweglichem Vermögen» der Mietwert der eigenen Wohnung zu berücksichtigen, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG; Rz 3433.01 der WEL 2012 mit Hinweis auf ZAK 1968, S. 148; RALPH JÖHL, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, Rz 32, S. 1661 f.) S. 1732 N 142, S. 1780 N 205 sowie S. 1783 N 208).

6/13 Sozialversicherung PVG 2013 107 Vorliegend ist nicht die Beschwerdeführerin 1 selbst die Eigentümerin der Liegenschaft. Vielmehr lebt sie dort bei ihren Pflegeeltern und bezahlt mit dem Pflegegeld für die Benützung des Wohnraums einen Anteil an den Wohnkosten (AHV-act. 15, Anhang). Die Beschwerdeführerin 1 ist insofern nicht Eigentümerin, sondern Mieterin. Der entsprechende Mietanteil ist im Pflegegeld enthalten, jedoch nicht separat ausgewiesen. Was die AHV-Ausgleichskasse in dieser Konstellation bewog, ihre Berechnungsart zu ändern, ist nicht ersichtlich. Das ursprüngliche, bis Januar 2011 praktizierte Vorgehen erscheint vorliegend aus verschiedenen Gründen gerechtfertigter. Bis dahin dürfte die AHV-Ausgleichskasse nach Rz 3022 der WEL 2010 vorgegangen sein, wonach bei entgeltlichem Aufenthalt bei Dritten – ausgenommen nahe Verwandte und Heime –, wenn der auf die Miete entfallende Kostenanteil nicht bekannt ist, ein Drittel der Pensionskosten als Mietzins (inkl.

Nebenkosten) berücksichtigt werden konnte. Diese Bestimmung ersparte es den EL-Durchführungsstellen, im Einzelfall anhand der konkreten Umstände den Mietzinsanteil am Pensionspreis, der einen Gesamtpreis ohne konkrete Angaben zum Anteil für die Wohnungsmiete ausweist, zu ermitteln (Ralph Jöhl, a. a. O., S. 1699, Fn 301). Nur wenn Indizien dafür bestanden, dass der Mietanteil deutlich tiefer oder höher sein könnte, musste die EL-Durchführungsstelle entsprechende Abklärungen vornehmen (RALPH JÖHL, a. a. O., S. 1699 Fn 301). Da die massgebliche Regelung auch in Rz 3237.01 der neuen WEL 2012 (gültig ab dem 1. April 2011) enthalten ist, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die AHV-Ausgleichskasse die Wohnkostenberechnung per 1. April 2012 änderte. Dass sie Indizien für einen deutlich höheren oder tieferen Mietzins gehabt hätte, legt sie nicht dar, noch ist dies ersichtlich, stieg doch das effektive Pflegegeld im Vergleich zum Jahr davor (2010) von Fr. 1350.– (zuzüglich Nebenkosten) eher geringfügig auf Fr. 1463.55 (ab Mai 2011) zuzüglich Nebenkosten von Fr. 300.–, wobei damit nicht Wohnnebenkosten gemeint sind, sondern zusätzliche Auslagen für Bekleidung, Schule, Freizeit, etc. Wollte man von der Regelung für Wohneigentümer ausgehen, hätte die AHV-Ausgleichskasse zu prüfen gehabt, ob nicht auf der Ausgabenseite ein Anteil an Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen (Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG) und auf der Einnahmenseite ein Anteil am Mietwert (Rz 3433.01 der WEL 2012) hätte berücksichtigt werden müssen. Das konkrete Vorgehen der AHV-Ausgleichskasse erscheint nicht systemgerecht und ist durch

6/13 Sozialversicherung PVG 2013 108 keinerlei Gesetzesbestimmung oder Regelung in der entsprechenden Wegleitung abgedeckt. Allenfalls hätte die AHV-Ausgleichskasse versuchen können, den effektiven Mietkostenanteil am Pflegegeld zu eruieren und dazu nebst dem Mietwert von den Pflegeeltern Angaben zu Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzins sowie zu allfälligen Mieterträgen verlangen können. Dazu hätte auch gehört, Überlegungen zum Marktwert der von der Beschwerdeführerin 1 mitbewohnten Liegenschaft anzustellen, stimmt doch dieser nicht immer mit dem Mietwert überein. Angesichts der damit verbundenen Schwierigkeiten, den «richtigen» Wohnkostenanteil ausfindig zu machen, erscheint die Regelung, dafür 1/3 des Pflegegeldes einzusetzen, gerechtfertigter und zudem zumindest von der WEL abgestützt, was auch eine Gleichbehandlung von Versicherten in ähnlichen Konstellationen garantiert. Das Gericht erachtet es folglich als richtig, bei den anerkannten Ausgaben der Beschwerdeführerin 1 unter der Position «Bruttomiete» weiterhin wie bisher 1/3 des Pflegegeldes, nämlich Fr. 5854.20 (Fr. 1463.55 [ohne Nebenkosten, da diese nicht das Wohnen betreffen]: $3 = \text{Fr. } 487.85 \times 12$) einzusetzen. d) Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ELG wird bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf als Ausgabe anerkannt. Dieser Bestimmung entspricht Rz 3143.02 der WEL 2012, wonach bei Kindern in häuslicher Gemeinschaft der Lebensbedarf für Kinder zu berücksichtigen ist. Dieser Betrag belief sich in den Jahren 2011 und 2012 auf Fr. 9945.–. Diese Position «Lebensbedarf für Nichtheimbewohner» ist vorliegend nicht bestritten. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass je ein anderer Betrag als der Lebensbedarf für Kinder gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ELG und Art. 3b Abs. 1 lit. a Ziff. 3 a ELG eingesetzt worden wäre. e) Erstmals im März 2010 (AHV-act. 29) setzte die AHV-Ausgleichskasse bei den anerkannten Ausgaben gemäss Art. 10 ELG zusätzlich unter der Position «Übrige Ausgaben» einen Betrag für «Mehrkosten bei Aufenthalt bei Dritten» ein (AHV-act. 27) und korrigierte somit die im Januar 2010 erlassene Verfügung, bei der keine entsprechenden Ausgaben aufgeführt waren

(AHV-act. 36). Aus den Fallnotizen desselben Monats (AHV-act. 28) ergibt sich, dass das Pflegegeld Fr. 16 200.– (Fr. 1350.– x 12) betrug. Davon wurden 1/3, nämlich Fr. 5400.00, für die Miete, und der Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ELG von Fr. 9780.– abgezogen, womit eine Differenz von Fr. 1020.– resultierte. Diese

6/13 Sozialversicherung PVG 2013 109 wurde unter der Position «Übrige Ausgaben» abgebucht. Auf diese Weise gerechnet, ergaben sich ausgabenseitig nebst den Krankenversicherungskosten total Fr. 17 088.– (Fr. 888.– + Fr. 5400.– + Fr. 9780.– + Fr. 1020.–), womit das tatsächlich anfallende Pflegegeld vollständig berücksichtigt war. Die anerkannten Ausgaben überstiegen damit die anrechenbaren Einnahmen von Fr. 15 804.– (IV-Rente Fr. 7296.00 und Unterhaltsbeiträge Fr. 8508.–) (AHV-act. 27) um Fr. 1284.–. Dieselbe Berechnungsart wurde im Jahr 2011 angewendet (AHV-act. 24). Im März 2011 wurde der Betrag unter der Position «Übrige Ausgaben, Mehrkosten bei Aufenthalt bei Dritten» auf Fr. 4287.– erhöht (AHV-act. 22). Wie bereits erwähnt, wurde dabei auf eine im Pflegevertrag von Februar/März 2009 (AHV-act. 23, S. 4 unten) enthaltene Berechnung abgestellt, bei der von einem gesamten Pflegegeld von Fr. 21 348.–, zusammengesetzt aus Fr. 16 200.– [Fr. 1350.– x 12] + Fr. 5148.– ausgegangen wurde, wobei nicht erwähnt wird, wofür der Betrag von Fr. 5148.– steht. Weder in Art. 10 ELG noch in der ELV ist die Position «Übrige Ausgaben» beschrieben. In einem (im Übrigen vom Verfasser des Kommentars zu den Ergänzungsleistungen, Ralph Jöhl, a. a. O., verfassten) Entscheid vom 11. März 2008 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (EL 2007/37) war ein ähnlicher Sachverhalt zu beurteilen gewesen. Bei einem 17-jährigen Kind, das ebenfalls fremdplatziert worden war, im Rahmen eines betreuten Wohnens, das nicht als Heim oder heimähnliche Institution qualifiziert werden konnte (E. 2.1 bis 2.3), erachtete es das Gericht als richtig, dass die EL-Durchführungsstelle auf der Ausgabenseite lediglich die pauschalen Krankenversicherungsbeiträge und den pauschalen Lebensbedarf für ein Kind berücksichtigt hatte (E. 3.1). Jedoch bezeichnete es die interne Praxis der EL-Durchführungsstelle, die nach Abzug eines Mietzinsanteils und der Pauschale für den Lebensbedarf eines Kindes verbleibenden, nicht gedeckten Fremdplatzierungskosten unter dem Titel «Übrige Ausgaben» anzurechnen, als gesetzeswidrig (E. 3.1 und 3.2). Sie hielt fest, auf der Ausgabenseite dürften nur drei Positionen, nämlich die pauschale Krankenkassenprämie für ein Kind, der pauschale Lebensbedarf für ein Kind und der Mietzins, berücksichtigt werden, und betonte, es gebe keine vierte Position «übrige Ausgaben» (E. 3.2). Der Umstand, dass die anfallenden Betreuungskosten als Teil einer Tagestaxe für Heime abzugsfähig wären, im konkreten Fall mangels Unterbringung in einem Heim jedoch nicht, stelle eine Ungleichbehandlung dar, müsse jedoch ange-

6/13 Sozialversicherung PVG 2013 110 siehts der klaren Gesetzeslage akzeptiert werden (E. 3.2). Der Vergleich der vorliegenden Sachlage mit dieser Rechtsprechung zeigt, dass es zwar im Resultat unbefriedigend ist, wenn die Ergänzungsleistungen nicht die gesamten Fremdplatzierungskosten decken, jedoch die – notabene erst seit März 2010 verwendete – Berechnungsart der AHV-Ausgleichskasse in der vorliegenden Konstellation nicht geschützt werden kann. So hat auch das Bundesgericht in BGE 131 V 256 (Urteil vom 4. August 2005) festgehalten, dass die Ergänzungsleistungsregelung nicht für alle tatsächlich anfallenden Auslagen eine Deckung vorsehe (E. 5.2). Der Grundsatz, wonach sich die Höhe der Ergänzungsleistungen aus der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben ergebe, habe der Gesetzgeber in verschiedenen Bereichen, beispielsweise mit Höchstgrenzen für den Lebensbedarf oder mit durch den Bundesrat

festzusetzenden Pauschalen, eingeschränkt (E. 5.2). Es liege in der Natur einer Pauschale, dass diese nicht genau den effektiven Ausgaben im Einzelfall entspreche. Konkret erachtete es die Durchbrechung des Bedarfsprinzips zugunsten der Praktikabilität bei der Anwendung von Heizkostenpauschalen als gesetz- und verfassungsmässig (E. 5.5 und Re- geste, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 12. Mai 2010, 9C_196/2010 betreffend Pauschale für persönliche Auslagen; Urteil des Bundesgerichts vom 13. Juni 2003, P 1/03 betreffend zusätzliche Kosten während Betriebsferien des Arbeitsheims für Behinderte). In diesem Punkt ist die Verfügung vom 9. März 2012 respektive der Einspracheentscheid vom 18. Juli 2012 somit zu schützen. Unbehelflich sind die Hinweise der Beschwerdeführerinnen auf die Gesetzesbestimmungen anderer Kantone, geht es doch dabei mehrheitlich um Tagestaxen für Heime oder heimähnliche Institutionen. Die Beschwerdeführerinnen machten nicht geltend, die Pflegefamilie sei als heimähnliche Institution zu betrachten. Dafür sind vorliegend auch keine Hinweise gegeben. Sie zeigten auch nicht auf, welche konkreten Konsequenzen die kantonalrechtlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Sachverhalt haben sollten. Die in diesem Zusammenhang zitierten Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (vom 11. August 2009, EL 2007/40, und vom 9. Juni 2010, EL 2009/50) sind nicht weiterführend, ging es darin eben gerade um Heimaufenthalte der fremdplatzierten Kinder und nicht um eine Fremdplatzierung in einer nicht als Heim taxierten Pflegefamilie. S 12 86 Urteil vom 16. April 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.